

Kreistagsdrucksache Nr. 042/24

AZ. 721.183

Tagesordnungspunkt

Einsatz saubere Fahrzeugtechnik Altpapiersammlung

Bericht

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) am 08.05.2024

Sachstand:

In der Sitzung des VTKA am 01.03.2023 (Vorlage 008/23) wurde berichtet, dass aufgrund des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes (SaubFahrzeugBeschG) zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1161 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (Clean Vehicles Directive – CVD) bei der Ausschreibung der Altpapiersammlung über die kommunale Altpapiertonne auch auf diese Thematik eingegangen wird.

In der Ausschreibung wurden - unter Berücksichtigung der langen Lieferzeiten für entsprechende Fahrzeuge - folgende Vorgaben bzgl. der Fahrzeugtechnik gemacht:

- Vorgabe zum Einsatz mind. eines Sammelfahrzeugs mit Elektro- oder Biogasantrieb während der Vertragslaufzeit spätestens ab dem 01.07.2026 und
- Vorgabe zum Einsatz eines Fahrzeugs mit Elektroantrieb (Transporter/Pritschenwagen) für den Behälteränderungsdienst ab dem 01.01.2025.

Da noch nicht bekannt war, ob es Fördergelder für den Einsatz eines Sammelfahrzeugs mit Elektro- oder Biogasantrieb geben wird, wurde in den besonderen vertraglichen Bedingungen die Regelung aufgenommen, dass nach der Zuschlagserteilung der Auftragnehmer (sofern möglich), einen passenden Fördermittelantrag zu stellen hat. Der Auftragnehmer wurde zudem verpflichtet, die Kosten- und Lieferfristen für ein entsprechendes Fahrzeug (sowohl mit Elektro- als auch Biogasantrieb) dem Landkreis mitzuteilen. Die ggf. entstehenden Mehr- oder Minderkosten durch den Einsatz eines entsprechenden Fahrzeugs waren anhand der Angebotskalkulation zu belegen. Nachfolgend würde der Landkreis entscheiden, ob die Beschaffung und der Einsatz eines solchen Fahrzeugs (bei entsprechender Entgeltanpassung) tatsächlich erfolgen soll.

Aufgrund eines Vergabenaachprüfungsverfahrens konnte der Auftrag nicht wie vorgesehen Mitte Mai 2023 vergeben werden, sondern erst Ende September 2023.

Fördergelder für den Einsatz eines Sammelfahrzeugs mit Elektro- oder Biogasantrieb gibt es aktuell keine.

Die Angebote für die Müllfahrzeuge liegen dem Abfallwirtschaftsbetrieb in der Zwischenzeit vor.

Die Situation bzgl. finanziellen Mehraufwands stellt sich gegenüber einem konventionell betriebenen Fahrzeug incl. MwSt wie folgt dar:

- Sammelfahrzeug mit Elektroantrieb, Einsatz bis Ende 2028 (Vertragslaufzeit ohne Option auf Verlängerung) ca. 250.000 €/a
Einmaliger Aufwand für die Einrichtung der Ladeinfrastruktur ca. 95.000 €
- Sammelfahrzeug mit Elektroantrieb, Einsatz bis Ende 2029 (Vertragslaufzeit mit Option auf Verlängerung) ca. 195.000 €/a

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Einmaliger Aufwand für die Einrichtung der Ladeinfrastruktur | ca. 95.000 € |
| • Sammelfahrzeug mit Biogasantrieb, Einsatz bis Ende 2028
(Vertragslaufzeit ohne Option auf Verlängerung) | ca. 84.000 €/a |

Die angefragten Lieferzeiten der Fahrzeuge (Fahrgestell und Aufbau) betragen für das Elektrofahrzeug ca. 36 Wochen, für das Biogasfahrzeug ca. 22 Wochen.

Die Tourenlänge bei der Sammlung der kommunalen Altpapiertonne der einzelnen Fahrzeuge/Tag liegt im Durchschnitt bei ca. 90 km (Minimum ca. 50 km, Maximum ca. 180 km). Mit dem angebotenen Elektrosammelfahrzeug (297 kW Leistung) ist diese Fahrleistung im hügeligen Gelände nicht zu schaffen. Für den Ladevorgang (gerechnet mit 22 kW Ladeleistung) müsste das Fahrzeug über die gesamte Nacht geladen werden. In Kürze soll jedoch vom Hersteller ein neues Modell mit 400 kW Leistung auf den Markt kommen.

Die Beschaffung eines Elektrosammelfahrzeugs ist nach Auffassung des Abfallwirtschaftsbetriebs gebührenrechtlich nicht darstellbar. Hinzu kommt die Zuverlässigkeit der Fahrzeuge im Dauereinsatz. So befindet sich ein in unserer Region baugleich genutztes Fahrzeug oft in der Reparaturwerkstatt.

Auch die Beschaffung eines Biogasfahrzeugs ist aufgrund der langen Lieferzeiten und der dann noch folgenden geringen Restlaufzeit des Vertrages nur schwer darstellbar.

Die Umsetzung der Clean Vehicles Directive ist Länderangelegenheit. In Baden-Württemberg wird derzeit ein Landesgesetz erarbeitet. Die Regelung hierzu ist Teil des Landesmobilitätsgesetzes, baut auf der Systematik des Bundesgesetzes auf und soll Spezifisches für Baden-Württemberg regeln.

Wann das Landesmobilitätsgesetz verabschiedet wird, ist noch unklar. Auch inhaltlich besteht noch Unklarheit über die Ausgestaltung des Gesetzes. Ein Entwurf zur Anhörung über die kommunalen Spitzenverbände wurde noch nicht in Umlauf gebracht.

Der Einsatz eines Fahrzeugs mit Elektroantrieb (Transporter/Pritschenwagen) für den Behälteränderungsdienst bei der kommunalen Altpapiertonne wird entsprechend der letzten Ausschreibung für die Altpapiersammlung ab dem 01.01.2025 umgesetzt.